



UNTERNEHMENSGRUPPE  
GRAF VON OEYNHAUSEN-SIERSTORPFF

## Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

der

**Unternehmensgruppe  
Graf von Oeynhausen-Sierstorpf  
GmbH & Co. KG Holding  
Brunnenallee 1  
33014 Bad Driburg**

\*\*\*Diese Verfahrensordnung gilt für alle Gesellschaften der Unternehmensgruppe\*\*\*

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Beschwerdekanäle.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1.</b>	<b>Eingang und Dokumentation des Hinweises .....</b>	<b>4</b>
<b>3.2.</b>	<b>Prüfung des Hinweises .....</b>	<b>4</b>
<b>3.3.</b>	<b>Klärung des Sachverhalts.....</b>	<b>4</b>
<b>3.4.</b>	<b>Ergreifung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.....</b>	<b>4</b>
<b>3.5.</b>	<b>Abschluss des Verfahrens.....</b>	<b>4</b>
<b>3.6.</b>	<b>Wirksamkeitsprüfung des Verfahrens .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung .....</b>	<b>5</b>



## UNTERNEHMENSGRUPPE GRAF VON OEYNHAUSEN-SIERSTORPPF

### **Vorwort**

Die Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorppf setzt sich für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte und die nachhaltige Schonung der Umwelt innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und entlang ihrer Lieferkette ein. Hierzu zählt die Gewährung fairer, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen.

Die Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorppf setzt die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um. Wesentlicher Bestandteil der Sorgfaltspflichten stellt die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens dar, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße abgegeben werden können. Jeder Hinweis unterstützt uns dabei, unsere Sorgfaltspflichtenprozesse zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens der Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorppf hinsichtlich des Zugangs zum Verfahren, dessen Erreichbarkeit sowie der Zuständigkeit. Weitergehend erläutert diese den Umgang mit den erhaltenen Hinweisen und den Ablauf des Beschwerdeverfahrens.



## UNTERNEHMENSGRUPPE GRAF VON OEYNHAUSEN-SIERSTORPFF

### 1. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Personen zur Verfügung, um auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Anordnungen und unternehmensinterne Richtlinien aufmerksam zu machen. Darüber hinaus bietet das Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinzuweisen, die im eigenen Geschäftsbereich der Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf sowie bei unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten bestehen oder vermutet werden.

Gemäß den Regelungen des LkSG können sich menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen unter anderem aus den folgenden Bereichen ergeben:

- Missachtung von Arbeitsschutz
- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit/Sklaverei
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung
- Vorenthalten angemessenen Lohns
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung
- Gewässer- und Luftverunreinigung
- Schädliche Lärmemission und übermäßiger Wasserverbrauch

### 2. Beschwerdekanäle

Um die Zugänglichkeit zu dem Beschwerdeverfahren für jeden sicherzustellen, haben wir verschiedene Möglichkeiten geschaffen, um Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen zu melden.

Hinweise können über unser kostenfreies digitales Hinweisgebersystem, unsere kostenfreie Hinweisgeber-Hotline oder unser Postfach eingereicht werden.

#### **Digitales Hinweisgebersystem:**

Das Hinweisgebersystem steht Ihnen unter [www.ugos.de](http://www.ugos.de) zur Verfügung.

#### **Hinweisgeber-Hotline:**

0 800 88 44 66 84

#### **Hinweisgeber-Postfach:**

S-CON GmbH & Co. KG

Postfach 510528

30635 Hannover



## UNTERNEHMENSGRUPPE GRAF VON OEYNHAUSEN-SIERSTORPFF

### **3. Verfahrensablauf**

Das Beschwerdeverfahren besteht aus 6 Teilabschnitten, die zur Aufarbeitung eingehender Hinweise dienen sollen. Im Verlauf des Verfahrens wird darauf geachtet, dass die hinweisgebende Person bestmöglich in den Prozess eingebunden und entsprechend informiert wird.

#### **3.1. Eingang und Dokumentation des Hinweises**

Der Eingang des Hinweises wird der hinweisgebenden Person spätestens nach 7 Tagen bestätigt. Der eingegangene Hinweis wird zum Zweck der Aufarbeitung in Textform dokumentiert. Die Dokumentation wird für den vom Gesetz vorgesehenen Zeitraum von 7 Jahren aufbewahrt und anschließend gelöscht. Die Aufbewahrung der gespeicherten Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzregelungen.

#### **3.2. Prüfung des Hinweises**

Durch den Menschenrechtsbeauftragten der Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf wird der Hinweis entgegengenommen und geprüft, ob der Hinweis einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Bezug aufweist. Sollte dem so sein, zieht dieser den Compliance Officer hinzu. Beide initiieren die Klärung des Sachverhaltes und binden nur die Personen, Unternehmen der Unternehmensgruppe und unmittelbare sowie mittelbare Zulieferer ein, die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich sind oder davon aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen Kenntnis erlangen müssen, und machen dies vom Einzelfall abhängig. Sollte sich der Hinweis nicht auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Aspekte beziehen, erhält die hinweisgebende Person, sofern möglich, eine Nachricht mit Begründung.

#### **3.3. Klärung des Sachverhalts**

Der Sachverhalt wird mit dem Hinweisgeber erörtert, wenn sich dieser spätestens auf Nachfrage dazu bereit erklärt. Dabei werden offene Fragen besprochen. Bei der Abgabe anonymer Hinweise ist nicht sicherzustellen, dass eine Einbindung der hinweisgebenden Person sichergestellt werden kann.

#### **3.4. Ergreifung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen**

Wird im Rahmen der Untersuchung ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko, ein Verstoß oder eine entsprechende Pflichtverletzung festgestellt, werden angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen identifiziert und initiiert.

#### **3.5. Abschluss des Verfahrens**

Die hinweisgebende Person wird, soweit diese erreichbar ist, innerhalb von 3 Monaten über den Status des Verfahrens informiert. Der Menschenrechtsbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Maßnahmen.



## UNTERNEHMENSGRUPPE GRAF VON OEYNHAUSEN-SIERSTORPFF

### **3.6. Wirksamkeitsprüfung des Verfahrens**

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens jährlich und anlassbezogen. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt, wenn die Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpf mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Bei Bedarf werden entsprechende Anpassungen des Verfahrens vorgenommen.

### **4. Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung**

Die Abgabe eines Hinweises kann unter Angabe des Namens oder anonym erfolgen. Je mehr Informationen zu dem Sachverhalt zur Verfügung gestellt werden, desto besser kann der Sachverhalt untersucht und bei Bedarf Abhilfe geschaffen werden. Hinweisgebende Personen werden jederzeit vor Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens geschützt. Das Beschwerdeverfahren und insbesondere die Erörterung stellt keine verjährungshemmende Verhandlung nach § 203 BGB bzw. entsprechenden Regelungen des auf Schadenersatzansprüche anwendbaren Rechts dar.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen, vorab bestimmten und speziell geschulten Personenkreis entgegengenommen und bewertet, der unabhängig und weisungsfrei agiert.
- Alle Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt ebenfalls nach Abschluss des Verfahrens.
- Die Einbindung in den Ablauf des Beschwerdeverfahrens erfolgt nach dem Minimalprinzip. Alle Beteiligten, die in das Verfahren eingebunden sind, sind zu einem vertraulichen Umgang mit den erhaltenen Informationen verpflichtet.
- Die unternehmensinternen Dokumentationen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften für sieben Jahre aufbewahrt, angemessen geschützt und im Anschluss vernichtet.